

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 006 781  
Studiengang: Betriebswirtschaftslehre, B.A.  
Hochschule: Hochschule Magdeburg-Stendal  
Studienort/e: Stendal  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

### **Auflage 1, Studiengangsbezeichnung**

Aus sämtlichen Ordnungsdokumenten muss die genaue Studiengangsbezeichnung eindeutig ersichtlich sein. Es ist zu klären, ob der in §1 und §27 der Studien- und Prüfungsordnung genannte Zusatz „- Management, Digitalisierung und Praxisorientierung“ Teil der Studiengangsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend“ ist (§ 11 Abs. 1 StAkkrVO LSA).

### **Auflage 2, Vertiefung der Inhalte der Kernmodule**

Die Inhalte des Curriculums sind durch eine Vertiefung der Inhalte für die Kernmodule der Betriebswirtschaftslehre mit der Zielsetzung des Studiengangs in Einklang zu bringen (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA).

### **Auflage 3, Anforderungen an die Gestaltung der Lehrmaterialien und der Onlinephasen**

„Die Hochschule muss für die Gestaltung der Lehrmaterialien zur Unterstützung des umfangreichen Selbststudiums sowie zur Gestaltung der Onlinephase, einheitliche Standards entwickeln. Weiterhin müssen die Lehrmaterialien Gegenstand einer kontinuierlichen Qualitätssicherung sein. (§ 12 Abs. 6, §14 StAkkrVO LSA).

### **Auflage 4, Ergänzende Module**

Organisation und Inhalte der Module „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“, „E-Portfolio“ und „Praxisreflexion“ müssen mit Bezug auf ihren Beitrag zur Erreichung der Studienziele deutlicher dargestellt werden (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA).

### **Auflage 5, Workload-Erhebung**

Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren (§ 14 i.V.m. §12 Abs. 5 Nr. 3 StAkkrVO LSA).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

### **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

### **Auflage 1, Studiengangsbezeichnung**

Die Hochschule hat aktualisierte Unterlagen eingereicht (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Diploma Supplement), aus denen eine eindeutige Studiengangsbezeichnung hervorgeht. Auch in der Außendarstellung der Hochschule (siehe die Studiengangswebsite: <https://www.h2.de/studium/berufsbegleitendes-studium/betriebswirtschaftslehre.html> - Stand vom 07.05.2024) wurden die entsprechenden Informationen angepasst. Die Auflage wurde somit erfüllt.

### **Auflage 2, Vertiefung der Inhalte der Kernmodule**

In ihrem Begleitschreiben legt die Hochschule dar, dass sie Anpassungen des Studienplanes sowie die Anpassungen einzelner Module im Modulhandbuch vorgenommen habe, diese sind aber nach Durchsicht der Unterlagen nicht bzw. nur teilweise erkennbar. Beispielsweise wurde der Workload des Moduls "Praxisreflexionen" von 12 auf 18 Leistungspunkte erhöht. Die zugehörige Modulbeschreibung weist allerdings keine Änderungen auf; wie damit entsprechend dem Auflagentext die Inhalte der Kernmodule vertieft werden bleibt unklar und wird von der Hochschule auch in ihrer Stellungnahme nicht weiter ausgeführt. Dies betrifft auch die Module "E-Portfolio" und "Praxisreflexion". Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme weiter an, es sei ein neues Modul namens „Academic Skills“ eingeführt worden; da hierfür keine Modulbeschreibung vorgelegt wird, kann diese Änderung nicht bewertet werden. Die Hochschule macht in der Stellungnahme weiter geltend, dass das Modulhandbuch überarbeitet worden sei, erläutert jedoch nicht, welche Änderungen vorgenommen worden sind und legt das Modulhandbuch auch nicht im Änderungsmodus vor. Bei einem stichprobenartigen Abgleich stellt der Akkreditierungsrat fest, dass das Modul „Marketing-Management“, das in der Auflagenbegründung von den Gutachtern besonders herausgestellt wurde (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 16), unverändert geblieben ist. Die Hochschule führt als weitere Maßnahme an, dass die Studierenden nunmehr eine berufliche Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung vorweisen müssen; wie damit i.S. des Auflagentexts eine Vertiefung der Inhalte der Kernmodule erreicht werden soll, wird nicht erläutert.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage aus den genannten Gründen als nicht erfüllt und bittet die Hochschule im Rahmen einer einmaligen sechsmonatigen Nachfrist sich fundiert mit der gutachterlichen Kritik auseinanderzusetzen und die Erfüllung der Auflage plausibel und evidenzbasiert darzulegen.

### **Auflage 3, Anforderungen an die Gestaltung der Lehrmaterialien und der Onlinephasen**

in Ihrem Begleitschreiben verweist die Hochschule auf die aktualisierten Unterlagen (Teaching Guide, Studien- und Prüfungsordnung sowie auf die neu entwickelte Qualitätssatzung, die einheitliche Qualitätskriterien für alle Studiengänge in der Systemakkreditierung festlegt). Wie im Rahmen des

bereits gelaufenen Stellungnahmeverfahrens hat die Hochschule den Teaching Guide jedoch erneut in der Fassung eingereicht, die dem Akkreditierungsrat bereits bei der Erstbefassung des Antrags vorgelegen hat. Verbindliche Vorgaben für die Gestaltung von Lehrmaterialien konnte weder in der Prüfungsordnung noch in der Qualitätssatzung gefunden werden (die letztere liegt dem Akkreditierungsrat nicht vor, kann aber online abgerufen werden: [https://www.h2.de/fileadmin/user\\_upload/Einrichtungen/QHD/Satzungen\\_Ordnungen\\_und\\_Richtlinien/Qualita\\_\\_tssatzung\\_2021.pdf](https://www.h2.de/fileadmin/user_upload/Einrichtungen/QHD/Satzungen_Ordnungen_und_Richtlinien/Qualita__tssatzung_2021.pdf) - Zugriff am 04.06.2024). Der Akkreditierungsrat kann somit keine Änderung zum bisherigen Sachstand erkennen und bewertet die Auflage als nicht erfüllt. Eine einmalige sechsmonatige Nachfrist wird der Hochschule eingeräumt.

#### **Auflage 4, Ergänzende Module**

in ihrem Begleitschreiben legt die Hochschule folgende Änderungen dar:

- Die Modulreihe „Gesellschaftliches Engagement“ wurde in der Testphase als weniger passfähig im Studiengangskonzept identifiziert und ersetzt.
- Module „E-Portfolio“ und „Praxisreflexion“ bleiben und werden zur Erreichung der Studienziele neu definiert :
  - Die Praxisreflexion sei neu auf den semesterweisen Studienschwerpunkte bezogen. Damit werde die Anwendung und Reflexion der Fach- und Methodenkompetenzen aus den Kernmodulen der BWL in der praktischen Tätigkeit gefördert.
  - Die Reflexion werde auch zum Aufbau einer Kompetenzmatrix im E-Portfolio zur Stärkung der Selbstwirksamkeit in den Kernfächern der BWL verwendet (siehe Modulhandbuch E-Portfolio).
  - „E-Portfolio“ sei als bedeutender Beitrag zur Verknüpfung der Studieninhalte mit der Praxistätigkeit und den persönlichen Karrierezielen identifiziert, weshalb das Modul weitergeführt wird.

Die Änderungen werden nicht näher erläutert und können anhand des vorgelegten Modulhandbuchs überwiegend nicht nachvollzogen werden. Die Modulbeschreibung zum „E-Portfolio“ ist im Vergleich zum vorherigen Stand unverändert. Bei den Praxisreflexionsmodulen wurde der Workload erhöht, auch hier sind die Modulbeschreibungen aber unverändert, so dass die in der Stellungnahme angeführte Neudefinition nicht nachvollzogen werden kann. Auch bisher waren die Praxisreflexionen auf die semesterweisen Studienschwerpunkte bezogen; im Studienverlaufsplan ist zwar bei den jeweiligen Modulen ein weiteres Schlagwort vermerkt; da die Modulbeschreibungen unverändert sind, kann der Beitrag dieser Änderung zur Auflagenerfüllung auf Basis der vorliegenden Informationen nicht nachvollzogen werden.

Die Hochschule erhält deshalb auch hierfür eine einmalige sechsmonatige Nachfrist und wird gebeten, die vorgenommenen Änderungen sowohl in der Stellungnahme als auch in den entsprechenden Dokumenten deutlich herauszuarbeiten/zu begründen.

**Auflage 5, Workload-Erhebung**

Die Hochschule hat die Fragebögen der regelmäßig stattfindenden Workloaderhebung im Sinne von § 14 i.V.m. §12 Abs. 5 Nr. 3 StAkkrVO LSA angepasst, um den Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung der Studierenden regelmäßig evaluieren zu können. Im Rahmen der Vorbereitung auf eine Systemakkreditierung erfolgt eine Evaluation der Arbeitsbelastung der Studierenden laut Hochschule ebenfalls regelmäßig durch die Kommunikationsformate in Form von mindestens einmal jährlich stattfindenden Studiengangsgesprächen mit Lehrenden und Studierenden. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage auf Basis der Aussagen der Hochschule sowie auf Basis der eingereichten Evaluationsbögen als erfüllt.

